

Bekleidungs-Vorschrift

für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte der Reserve und Landwehr, Offiziere z. D. und a. D. und mit Uniform verabschiedete Offiziere etc. des Beurlaubtenstandes

des

XIII. (Königl. Württ.) Armeekorps.

Nach den Allerhöchsten Verordnungen zusammengestellt

von

von Donat,

Major z. D. und Bezirksoffizier.



Stuttgart.

J. B. Mezler'sche Buchdruckerei.

1897.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkungen	VII
A. Anzug in und außer Dienst.	
Paradeanzug	1
Dienstanzug	2
Kleiner Dienstanzug	2
Gesellschaftsanszug	3
Feldverhältnis	3
Friedensverhältnis	4
Besichtigungen	6
Paraden	7
Garnisonwachtdienst (Großer Zapfenstreich, Wecken)	8
Große Parole	8
Gerichtsdienst	9
Meldungen und Anbringung von Gesuchen	9
Kirchgang	10
Trauerfeierlichkeiten	10
Besondere dienstliche Veranlassungen	11
Auf den Straßen, bei Privatfestlichkeiten, bei Besuchen	11
Besuch des Kgl. Hoftheaters	13
Erläuterungen zu den Anzugsarten	13
Orden und Ehrenabzeichen	15
Trauerabzeichen	18
Pferderennen und Jagdreiten	18
Anlegen der Uniform im Auslande	19
Tragen von Zivilkleidung innerhalb des Deutschen Reiches	19

B. Anzug bei Hofe.

	Seite
Allgemeines	20
Galaanzug	21
Hoffestlichkeiten	21

C. Zusatzbestimmungen für Offiziere in besonderen Stellungen.

Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes	22
--	----

Offiziere (Sanitätsoffiziere) z. D. und a. D.

Friedensverhältnis	23
Feldverhältnis	24
Offiziere bei Kriegsformationen	24

D. Allgemeine Beschaffenheit einzelner Bekleidungs- etc. Stücke.

Mütze	25
Waffenrock	25
Überrock	25
Litewka	26
Lange Tuchhose	26
Stiefelhosen	26
Galahosen	26
Paletot	27
Mantel und Übertragen	27
Hohe Stiefel	27
Helm (Tschapka)	28
Überzug	28
Trageweise der Schärpe	28
Feldbinde	28
Portepe	29
Sporen	29
Fernglas	29
Revolver	29

E. Abzeichen (Unterscheidungszeichen).

Bezirkskommandos	30
----------------------------	----

	Seite
Armeeuniform und Landwehr-Armeeuniform	30
Offiziere der Reserve	32
Offiziere der Landwehr-Infanterie	32
Offiziere der Landwehr-Kavallerie	33
Sanitätsoffiziere	33
Offiziere (Sanitätsoffiziere) z. D. und a. D.	
Allgemeines	34
Inaktivitätsabzeichen	35
F. Obere Militärbeamte.	
Korps-Kochärzte, Ober-Kochärzte, Kochärzte	36
Oberapotheker	38
Übersicht der Bekleidungs- und Ausrüstungs- stücke z. für Offiziere der verschiedenen Waffen- gattungen	40

Vorbemerkungen.

1. Die Vorschriften über die Beschaffenheit der einzelnen Bekleidungs- u. Stücke treten bei allen Neubeschaffungen in Kraft; das Auftragen nicht probemäßiger Stücke ist nur bis zum 1. April 1899 gestattet*).

2. Die Bekleidung u. der Offiziere u. entspricht — insofern es sich um gleichartige Stücke handelt — abgesehen von dem feineren Material, derjenigen für die Mannschaften.

a) Die Mützen- und Helmtofkarden sind schwarz-rot wie bei den Mannschaften, die Feldzeichen am Tschapka mit rotem Tuch überzogen und mit Silberschnur belegt; die rote Tuchfüllung ist ferner von einer schwarzen (innen) und einer silbernen (außen) Krausstantille umgeben.

b) Die Epaulettehalter- und Epaulettechieber-Tressen, die Fangschnur und die Schnur an der Paraderabatte zum Tschapka, die Schärpe und die Portepees sind mit schwarz-roter Seide durchzogen, durchwirkt, geschildert,

*) Über diesen Zeitpunkt hinaus ist nur noch das Auftragen schwarzer Mäntel und von Kavallerie-Offizier-Interimssäbeln mit glattem Bügelgriff gestattet.

schwarz-rot schattiert oder mit schwarz-rot-silbernen Füllfransen versehen.

- c) Der Zierat am Helm und am Tschapka besteht überall aus dem württembergischen Wappen mit der Devise: Furchtlos und treu. Die Offiziere der Eisenbahnkompagnie tragen auf dem Helmwappen den Stern des Ordens der württembergischen Krone.
- d) Der Tschapkabusch aus weißem Büffelhaar hat eine schwarz-rote Einfassung.
- e) An dem Infanterie-Offizierdegen n. M. ist das Gefäß mit dem württembergischen Wappen verziert.

3. Zu den „berittenen Truppen“ zählen Kavallerie, Feldartillerie und Train; zu den „berittenen Offizieren“ diejenigen, welche dienstlich beritten bezw. rationsberechtigt sind.

4. Die innere nicht sichtbare Ausstattung aller Stücke bleibt freigestellt.

5. Offiziere u. des Beurlaubtenstandes tragen auf dem Helmwappen und der Mützenkolarde stets das versilberte Landwehrkreuz.

A. Anzug in und außer Dienst.

Die verschiedenen Arten des Anzugs der Offiziere und Sanitätsoffiziere sind:

I. Paradeanzug*):

- a) Offiziere (Sanitätsoffiziere) ausschließlich berittener Waffen:

Waffenrock, Epauletten, Orden und Ehrenzeichen, lange Beinkleider, Helm mit Busch, Schärpe, Infanterie-Offizierdegen n. M.

Berittene: Stiefelhosen und hohe Stiefel.

- b) Offiziere berittener Waffen:

Wie a; jedoch Kartusche, hohe Stiefel mit Stiefelhosen (Ulanen: Ulanka mit Rabatten, Tschapka mit Rabatte, Haar-

*) a) Lieutenants der württembergischen Eisenbahnkompagnie und zur Königl. Preuß. Armee kommandierte unberittene Lieutenants tragen in Übereinstimmung mit den Mannschaften bei Paraden, als Wachhabender, zum Kirchgang beim Führen der Mannschaften und bei Trauerparaden weißleinene Hosen (siehe Seite 3, Punkt 3).

b) Paradeanzug mit angezogenem Mantel: Achselstücke; Schärpe und Kartusche über dem Mantel.

c) Für Offiziere der berittenen Truppen gehören zur Paradeausrüstung: Paradeüberdecke bezw. das Paradezaumzeug.

busch und Fangschnur), Kavallerie-Offizier-Interimsfäbel (Artillerie-Offiziersfäbel).

II. Dienstanzug:

Waffenrock mit Achselstücken (Manka mit Epauletten), Orden und Ehrenzeichen, hohe Stiefel mit Stiefelhosen, Helm (Tschapka), Feldbinde oder Adjutantenschärpe.

a) Feldbinde ist ebenso wie die Kartusche bei angezogenem Mantel darüber zu tragen (Trageweise siehe Seite 28).

Mantel ist ohne weiteres gestattet beim Dienst ohne Mannschaften, zur Kirche und als Zuschauer.

b) Orden und Ehrenzeichen. Außer zu Exerzierbesichtigungen und zum dienstlichen Kirchgang brauchen nur Bänder getragen zu werden.

c) Berittene Waffen excl. Feldartillerie: Offizier-Interimsfäbel W. M. und den Kavallerie-Offizier-Interimsfäbel, Feldartillerie den Artillerie-Offizier-Säbel.

III. Kleiner Dienstanzug:

Waffenrock oder Überrock bezw. Vitewka mit Achselstücken (Manka oder Überrock mit Achselstücken oder Epaulettes), Mütze, hohe Stiefel mit Stiefelhosen oder lange Hosen.

Berittene Waffen: Kavallerie-Offizier-Interimsfäbel (Artillerie-Offiziersfäbel).

1. Die Vitewka mit Achselstücken darf nur getragen werden:

a) in geschlossenen Diensträumen (Hörsälen, Geschäftszimmern zc.) und auf der Schwimmanstalt,

b) innerhalb der Kaserne und den damit zusammenhängenden Reitbahnen (Reitplätzen); beim Dienst mit Mannschaften jedoch nur dann, wenn diese oder ein Teil derselben in Vitewka oder Drillichjacke erscheinen;

- c) zum Dienst außerhalb der Kaserne, insofern die Mannschaften in Litzka oder Drillichjacke erscheinen;
- d) außer Dienst auf Truppenübungs- und Schießplätzen, in der Ortsunterkunft (außer in Städten) und im Bimaf.

Auf der Straße (auch für den Hin- und Rückweg zum Dienst) ist das Tragen der Litzka, außer bei den unter c und d beregten Gelegenheiten verboten. (Vgl. jedoch beim Radfahren Seite 13).

2. Beim Dienst zu Pferde, sowie bei Beaufsichtigung des Reitdienstes werden stets hohe Stiefel getragen.

3. In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September sind weißleinene Hosen für Offiziere der Eisenbahnkompagnie und für die zur Königl. Preuß. Armee kommandierten Offiziere gestattet (siehe Seite 1, Anmerkung a).

4. Angezogener Paletot (Mantel) ist stets gestattet, umgehängter Paletot (Mantel) zum Dienst mit Mannschaften nicht erlaubt.

IV. Gesellschaftsanzug.

Waffenrock (Ulanka) mit Epaulettes, Orden und Ehrenzeichen, Helm (Tschapka), lange Tuchhosen; berittene Waffen vgl. Seite 2, III. Abs. 2.

Feldverhältnis.

Es kommen nur der Dienstanzug und der kleine Dienstanzug zur Anwendung.

Für den Dienstanzug ist neben den Festsetzungen auf Seite 2 das Folgende zu beachten.

- a) Zur Felddausrüstung gehören Fernglas und Revolver.
- b) Den berittenen Offizieren ist es freigestellt, den Paletot (Mantel) anzuziehen, auch darf derselbe gerollt bezw. in einem

Mantelsack hinten am Sattel befestigt werden; unberittene Lieutenants der Fußtruppen tragen den Paletot gerollt und zwar zum Tornister wie die Mannschaften, sonst von der linken Schulter zur rechten Hüfte.

- c) Für unberittene Lieutenants der Infanterie: Tornister.
- d) Dragoner, Ulanen und Train tragen den Offizier-Interimsfäbel W. M. oder den Kavallerie-Offizier-Interimsfäbel; Feldartillerie den Artillerie-Offiziersfäbel.
- e) Jeder Offizier der Fußtruppen und Feldartillerie führt einen Helmüberzug bei sich,
- f) Für alle Kompagnie-, (Eskadron-, Batterie-)Führer und Lieutenants (ausschließlich Adjutanten): Signalfleife.
- g) Sanitätsoffiziere führen am linken Oberarm das Neutralitätsabzeichen.
- h) Das Tragen der Kartentasche ist freigestellt.
- i) Das Tragen von Baschlitz ist gestattet.
- k) Zur Pferdeausrüstung aller Offiziere gehören Marschhalfter und Satteltaschen.

Friedensverhältnis *).

1. Dienst, welcher von der Kompagnie (Eskadron, Batterie) angeführt wird: Kleiner Dienstanzug, in der Front jedoch gleichmäßig.

Durch Tagesbefehl kann Dienstanzug angeordnet werden, nach Maßgabe von Ziff. II. Seite 5.

2. Dienst, welcher von höheren Vorgesetzten angeführt wird.

*) Für den Anzug in den Batterien zc. bei Festungs- zc. Übungen bleiben die Bestimmungen der Belagerungs- und Verteidigungs-Anleitung maßgebend.

I. Herbstübungen**).

Dienstlich beteiligte Offiziere.

Bei den Übungen wird der Dienstanzug getragen; auf denselben finden die auf Seite 3 „Feldverhältnis“ gegebenen Bestimmungen Anwendung mit folgenden Abweichungen:

- a) Der Helmüberzug dient bei allen Waffen als ausschließliches Unterscheidungszeichen der Parteien, jeder Offizier führt denselben, zu sofortiger Verwendung auf Befehl, bei sich.
- b) Unberittene Lieutenants tragen den Paletot nur auf besondere Anordnung des Kommandeurs.
- c) Schiedsrichter und die diesen zugeteilten Offiziere legen eine weiße Binde am linken Oberarm an.
- d) Das Anlegen von Baschlitz ist beim Dienst mit Mannschaften nur gestattet, insofern diese die Kapotte (Ohrenklappen) tragen.
- e) Der Revolver und das Neutralitätsabzeichen kommen in Fortfall.

Zuschauer (Offiziere zur Beobachtung der Flurschäden) zc.): Dienstanzug.

II. Felddienst, Schießen, Exercieren.

Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung sowohl für den bezüglichen Dienst in und bei der Garnison, wie auf Truppenübungs-, Schieß- zc. Plätzen.

Dienstlich beteiligte Offiziere.

Im allgemeinen Dienstanzug nach den Festsetzungen unter Ziff. I Seite 5 mit den folgenden Abweichungen:

**.) Bei der Parade im Kaiser-Manöver: ohne Tornister.

- a) Berittene Waffen wie Seite 2 III. Absatz 2.
- b) Während des Exerzierens dürfen auch die berittenen Offiziere den Paletot nur auf Befehl des Regiments- u. Kommandeurs anziehen.
- c) Die Mitnahme des Fernglases zum Exerzieren ist innerhalb des Truppenteils zu regeln.
- d) Tornister, Marschalfter und Satteltaschen kommen in Fortfall — es sei denn, daß bei Quartierwechsel u. der Regiments- u. Kommandeur dieselben zur Ausrüstung befiehlt.

Wenn es in besonderen Fällen für angezeigt gehalten wird, daß die Offiziere in Mütze erscheinen, kann kleiner Dienstanzug durch Tagesbefehl angeordnet werden.

Zuschauer.

Kleiner Dienstanzug, beim Exerzieren vom Regiment, einschließlich aufwärts mit Helm.

Wenn die Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers oder des Königs angefragt ist: Dienstanzug.

III. Bei Veranlassungen, für welche allgemein gültige Bestimmungen nicht gegeben sind (Regimentsappells u.) wird der Anzug durch Tagesbefehl bestimmt.

Besichtigungen *).

1. Exerzierbesichtigungen der Rekruten bei den Fußtruppen der geschlossenen Kompagnie (Eskadron zu Pferde, bespannte Batterie) sowie alle Besichtigungen größerer Verbände.

Dienstlich beteiligte Offiziere.

Dienstanzug nach Maßgabe lit. a bis d Seite 6.

*) Für Zuschauer ist angezogener Paletot freigestellt.

Zuschauer*).

Bei den Exerzierbesichtigungen vom Bataillon zc. einschließlich aufwärts: Dienstanzug (falls die Anwesenheit Seiner Majestät des Königs angefragt ist) sonst kleiner Dienstanzug, Helm.

2. Sonstige Besichtigungen.

Für dienstlich beteiligte Offiziere: Nach der Bestimmung des Regiments zc.

Für Zuschauer: Kleiner Dienstanzug; zu Besichtigungen im Gelände mit Helm.

3. Bei der ökonomischen Musterung.

Kleiner Dienstanzug.

Paraden.

(Ehrenkompagnien, Eskorten.)

1. Dienstlich beteiligte Offiziere: Paradeanzug**).

a) Die unberittenen Lieutenants der Fußtruppen tragen die für die Mannschaften befohlene Beinbekleidung (hohe Stiefel oder lange Tuchhosen) vgl. jedoch Ziff. 3 unten.

b) Während der Paradeaufstellung und beim Vorbeimarsch dürfen keine anderen Augengläser als Brillen getragen werden.

2. Zuschauer: Paradeanzug (auch auf Wagen und Tribünen).

3. Weißleinene Hosen werden nur von unberittenen Lieutenants der württembergischen Eisenbahnkompagnie und von

*) Für Zuschauer ist angezogener Paletot freigestellt.

***) Also für Lieutenants der Infanterie zc. ohne Tornister.

den zur Königl. Preuß. Armee Kommandierten getragen, insofern diese für die in der Parade stehenden Infanterie- u. Regimenter (Bataillone) befohlen sind.

Garnisonwachtdienst.

(Großer Zapfenstreich, Wecken).

1. An den Geburtstagen Seiner Majestät des Königs, Ihrer Majestät der Königin und Seiner Majestät des deutschen Kaisers, ferner an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstagen, am Neujahr- und Himmelfahrtstage und am Erscheinungsfest: Paradeanzug, sonst Dienstanzug.

a) Die Wachthabenden tragen lange Tuchhosen. Vgl. jedoch Anmerkung a Seite 1.

b) Den Offizieren vom Ortsdienst und der Ronde ist es beim Aufziehen und Nachsehen der Wachen freigestellt, hohe Stiefel oder lange Hosen*) zu tragen.

Zum Nachsehen der Wachen tragen dieselben auch an hohen Festtagen den Dienstanzug.

c) Offiziere, welche außerdem beim Aufziehen der Wachen dienstlich beteiligt sind, erscheinen an den oben bezeichneten hohen Festtagen im Paradeanzug, sonst im kleinen Dienstanzug mit Helm.

2. Zuschauer beim großen Zapfenstreich: Helm.

Große Parole.

An den unter Garnisonwachtdienst oben bezeichneten hohen Festtagen: Paradeanzug, sonst kleiner Dienstanzug mit Helm.

*) Beim Nachsehen der Wachen zu Pferde: hohe Stiefel.

Gerichtsdienst.

1. Dienstanzug, lange Tuchhosen oder hohe Stiefel freigestellt.

2. Bei den Untersuchungsgerichten für die Gerichtszeugen bezw. die Mitglieder des Ehrenrats: Kleiner Dienstanzug.

3. Für Zeugen zc. bei zivilgerichtlichen Verhandlungen: Kleiner Dienstanzug mit Helm.

Meldungen und Anbringung von Gesuchen.

1. Zu Meldungen bei Seiner Majestät dem König *) bei anderen regierenden Fürsten, bei Königlichen zc. Prinzen (insofern diese nicht zu den unmittelbaren Vorgesetzten gehören); ferner bei jeder durch Allerhöchste Kabinets-Ordre befohlenen Veränderung: Paradeanzug.

a) abgesehen von Meldungen bei Seiner Majestät dem König ist es bei Reisen den berittenen Offizieren der Fußtruppen gestattet, sich in langen Tuchhosen zu melden.

2. Zu allen sonstigen Meldungen außerhalb des Regiments: Dienstanzug.

Die Erlaubnis, sich bei Reisen in langen Tuchhosen zu melden (siehe oben Ziff. 1 a), erstreckt sich auf die Offiziere aller Waffen.

3. a) Zu Meldungen innerhalb des Regiments zc., welche nicht durch Allerhöchste Kabinets-Ordre veranlaßt werden,

b) zu persönlichen Gesuchen

*) Offiziere, welche sich bei Seiner Majestät dem König im Anschluß an Truppenbesichtigungen melden wollen, legen dazu den Dienstanzug an, jedoch mit Schärpe, falls sie nicht bei den Truppen eingetreten waren.

c) wenn ein Offizier zu einem Vorgesetzten bestellt wird, Kleiner Dienstanzug mit Helm.

Kirchgang*).

1. Dienstlich beteiligte Offiziere.

An den Geburtstagen Seiner Majestät des Königs, Ihrer Majestät der Königin und Seiner Majestät des deutschen Kaisers, ferner am Charfreitage, den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstagen, am Himmelfahrts- und Neujahrstage und am Erscheinungsfeste: Paradeanzug, sonst Dienstanzug mit langen Tuchhosen.

Diejenigen Offiziere, welche die Mannschaften zur Kirche führen, tragen die für diese befohlene Beinbekleidung (lange Tuchhosen, bei den berittenen Truppen hohe Stiefel) vgl. jedoch Anmerkung a auf Seite 1.

2. Bei freiwilligem Kirchenbesuch:

- a) An den Geburtstagen der Allerhöchsten rc. Herrschaften in der Garnisonkirche: Paradeanzug.
- b) bei der eigenen Trauung: Paradeanzug oder Galaanzug.
- c) Sonst: Kleiner Dienstanzug mit Helm.

Trauerfeierlichkeiten.

1. Bei allen Trauerfeierlichkeiten mit militärischer Trauerparade: Paradeanzug.

- a) alle unberittenen Lieutenants der Fußtruppen, welche in der Parade stehen, tragen die für die Mannschaften befohlene Beinbekleidung (lange Tuchhosen oder hohe Stiefel) vgl. Ziff. 3 Seite 7.

*) Angezogener Paletot (Mantel) zu allen Anzugsarten gestattet.

b) Bei Reisen sind für berittene Offiziere der Fußtruppen lange Tuchhosen gestattet, insofern die Betreffenden nicht in der Parade stehen.

2. Bei sonstigen Trauerfeierlichkeiten: Gesellschaftsanzug.

Am Tage der Beerdigung eines Großkreuzes, Kommandeurs und Ritters des Königl. Militär-Verdienstordens ist von sämtlichen Mitgliedern dieses Ordens, welche dem Beichenbegängnis anwohnen, die Ordensstrauer mittelst Befestigung einer Schleife von schwarzem Flor am Ordensband unmittelbar über dem Orden anzulegen.

Besondere dienstliche Veranlassungen.

- a) Wenn bei Reisen Seiner Majestät des Königs großer Empfang befohlen ist: Paradeanzug; sonst sowie bei der Abreise der betreffenden Allerhöchsten Herrschaften: Dienstanzug mit Schärpe.
- b) Bei feierlichen Gelegenheiten (Enthüllung eines Denkmals, Einweihung einer Kirche etc.) in Gegenwart Seiner Majestät des Königs oder eines Allerhöchst zur Vertretung befohlenen Prinzen etc.: Paradeanzug, sonst Gesellschaftsanzug;
- c) bei der Rekruten-Vereidigung: Paradeanzug;
- d) bei den Festlichkeiten der Kriegervereine und sonstigen vaterländischen Feiern: Gesellschaftsanzug.

Auf den Straßen, zu Privatfestlichkeiten, bei Besuchen.

1. Auf den Straßen:

- a) Im allgemeinen gelten die für den kleinen Dienstanzug gegebenen Bestimmungen.

- b) An den Geburtstagen Seiner Majestät des Königs, Ihrer Majestät der Königin und Seiner Majestät des deutschen Kaisers bezw. an den Geburtstagen des Landesherrn und Höchstdeffen Gemahlin

in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis zum Eintritt der Dunkelheit

Gesellschaftszug — Achselstücke oder Paletot (Mantel) freigestellt. —

- c) Württembergische Offiziere zc., welche nach Berlin kommandiert zc. sind, müssen an Sonn- und Festtagen

vom 1. März bis 30. September zwischen 12 Uhr mittags und 4 Uhr nachmittags bezw. vom 1. Oktober bis Ende Februar zwischen 12 Uhr mittags und 3 Uhr nachmittags

den Helm in nachstehenden Straßen tragen: Unter den Linden vom Königlichen Schloß bis zum Brandenburgerthor, in der Wilhelmstraße zwischen Unter den Linden und Leipzigerstraße, in letzterer zwischen Wilhelmstraße und Potsdamer Platz, in der Königgräzer Straße zwischen Potsdamer Platz und Brandenburgerthor, in der Lennéstraße, in der Tiergartenstraße zwischen Siegesallee und Hofjägerallee, in der Hofjägerallee, auf der Charlottenburger Chaussee vom Brandenburgerthor bis zum großen Stern, in der Siegesallee, auf dem Königsplatz, in der Friedensallee.

- d) Die Garnisonältesten zc. dürfen gestatten, daß die Offiziere ihres Befehlsbereichs auf bestimmt zu bezeichnenden Wegen (Plätzen) außer Dienst ohne Waffen reiten (vgl. Jagdreiten Seite 18.)

Bei Ortsunterkunft zc. in Dörfern ist das Tragen der Waffe freigestellt.

e) Stöcke und Reitpeitschen sind nur zum Reiten und nur außer Dienst gestattet, in Berlin sind solche auch beim Reiten im Tiergarten und auf öffentlichen Wegen unzulässig.

2. Beim Radfahren*): Mütze, Viterwa mit Achselstücken, Stiefelhosen, schwarze Ledergamaschen und schwarze Stiefeletten oder Schnürschuhe bezw. hohe Stiefel ohne Sporen. Mit Degen (Säbel); derselbe wird entweder mit dem unteren Teil in eine am Handgriff der Lenkstange angebrachte Schlinge gelegt oder, vom Koppel losgelöst, durch Klemm- oder Schnallvorrichtung längs der Vordergabel an der Lenkstange befestigt.

— Ziviltragen nur nach Seite 19 Ziff. 2 d. —

3. Privatgesellschaften: Insofern die Einladung nicht „Überrock und Mütze“ bezeichnet: Gesellschaftsanzug.

Auf denjenigen Bällen, zu welchen das Erscheinen der Allerhöchsten Herrschaften zu erwarten ist, tragen die tanzenden Herren Galahosen. Tanzsporen (kleine glatte Räder oder in Knopfform endigend).

4. Besuche. Es ist üblich, Besuche im Helm zu machen.

Besuch des Königl. Hoftheaters.

1. Bei Galavorstellungen: Paradeanzug.
2. Bei Festvorstellungen: Gesellschaftsanzug.

Erläuterungen zu den Anzugsarten.

1. Sporen gehören zum Anzuge sämtlicher Stabs-offiziere, Hauptleute (Rittmeister), sämtlicher Lieutenants der

*) Betreffs des Radfahrens in Städten sind die Bestimmungen des Gouverneurs zc. maßgebend. — Eine Probe für Gamaschen wird nicht ausgegeben.

Feld- und Fußartillerie, des Trains, sowie der Sanitäts-offiziere im Stabsoffiziersrange. Andere Offiziere (Sanitäts-offiziere), einschließlich derjenigen, welche mit der Vertretung rationsberechtigter Offiziere beauftragt sind, dürfen nur zum Reiten bezw. aus dieser Veranlassung Sporen tragen; stellvertretende Adjutanten außerdem, sobald sie die Adjutantenschärpe anlegen.

2. Stellvertretende Adjutanten tragen die Adjutantenschärpe nur in Ausübung dieses Dienstes bei der Truppe, bei gegebener Veranlassung.

3. Handschuhe sind im Dienst und außer Dienst anzuziehen, sobald die Waffe zum Anzuge gehört. Handschuhe aus weißem Wollen- u. Stoff sind zum Paradeanzug, bei Besichtigungen, zur Kirche bezw. bei ähnlichen Veranlassungen nicht zulässig.

Glacéhandschuhe dürfen zu Bällen (auch zu Hofbällen) und Gesellschaften, graue Handschuhe nur im Felde getragen werden.

4. Lederner Reitbesatz zu Stiefelhosen ist zum Paradeanzuge, zu Exerzierbesichtigungen bei der Garnison und zu Meldungen im Dienstanzuge*) nicht zulässig. Tuchbesatz ist stets gestattet, abgesehen von denjenigen Gelegenheiten, bei welchen Offiziere im Paradeanzuge zu Fuß erscheinen.

5. a) Der angezogene Paletot wird im Dienst stets von oben bis unten zugeknöpft.

b) Paletots aus schwarzem Stoff dürfen nur im kleinen Dienst und außer Dienst, sowie zum Exerzieren u. in der Kompagnie (Eskadron, Batterie) aufgetragen werden**),

*) Insofern sich diese nicht unmittelbar an einen Dienst anschließen.

**) Bis zum 1. April 1899.

beim Exercieren sollen die Offiziere jedoch in der Front gleichmäßig erscheinen.

c) Paletots aus Lodenstoff dürfen nur im Felde und bei den Herbstübungen, zum Exercieren, Felddienst, Schießen, sowie auf Reisen während der Fahrt getragen werden.

d) Das Anlegen des Mantels an Stelle des Paletots ist gestattet: für unberittene Offiziere zur Kirche, zum kleinen Dienstanzug und außer Dienst, für berittene Offiziere außerdem im Felde und bei allen feldmäßigen Übungen.

Das Auftragen schwarzer Mäntel bei diesen Gelegenheiten ist bis auf weiteres gestattet.

6. Kragenschoner dürfen unter dem Paletot nur in unauffälliger Form, mit dem Kragen gleichfarbige Tücher nur während der Dunkelheit getragen werden.

7. Pelzkragen bezw. Pelzklappenfutter zum Paletot oder Mantel sind im Frieden in der Front nicht zulässig.

8. Überschuhe aus Gummi oder Leder sind bei kaltem oder nassem Wetter für den Aufsichtsführenden auf dem Schießstande und auf Schießplätzen, in der Reitbahn und auf Reitplätzen gestattet; auf der Straße nur während der Dunkelheit.

9. Hemdenkragen, Manschetten, Uhrketten dürfen nicht sichtbar getragen werden.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Bei welchen Gelegenheiten Orden und Ehrenzeichen bezw. ein großes Ordensband angelegt werden, ergeben die einzelnen Anzugarten; die Verpflichtung bezieht sich nur auf die württembergischen Dekorationen (außerwürttembergische vgl. Ziff. 4 A Seite 17.)

a) Ein großes Ordensband — das zuletzt verliehene württembergische oder nach Maßgabe von Ziff. 4 A Seite 17

ein außertwürttembergisches — sowie Sterne und Defor-
rationen an der Ordensschnalle werden nur zum Waffen-
rock angelegt.

- b) Der Militär-Verdienstorden und das Eiserne Kreuz
1. Klasse werden zum Waffen- und Überrock stets ge-
tragen. Von den Rittern des Militär-Verdienstordens
kann zum Waffenrock — wenn die Ordensschnalle nicht
getragen wird — und zum Überrock das Band ohne
die Dekoration angelegt werden.
- c) Ritter von Halsorden tragen zum Paradeanzug mit
angezogenem Paletot die Insignien eines solchen
Ordens sichtbar; zum Überrock ist dies freigestellt.
- d) Im übrigen können zum Überrock — im zweiten Knopf-
loch von oben (von Rittern des Militär-Verdienstordens
im dritten) — ein württembergischer Orden mit Schwer-
tern oder das Eiserne Kreuz 2. Klasse bezw. die Bänder
eines württembergischen Ordens mit Schwertern und
des Eisernen Kreuzes 2. Klasse — angelegt werden.

2. Ein Stern oder Orden ohne Band wird auf der
Mitte der Brust (Herzgegend) angebracht; bei mehreren Sternen
wird der Stern des Ordens der württembergischen Krone an
oberster Stelle getragen.

3. a) Orden und Ehrenzeichen, für deren Trageweise be-
sondere Vorschriften nicht bestehen, werden mit Bändern auf
einem 4 cm breiten Blech (Ordensschnalle) vereinigt und zur
Manke ohne Rabatten auf der rechten, sonst auf der linken
Brust getragen.

b) Anordnung der Orden etc. an der Ordensschnalle ist
von rechts nach links:

- I. Ritterkreuz des Militär-Verdienstordens,
- II. Ritterkreuz des Ordens der württemb. Krone, | mit
- III. Ritterkreuz 1. bezw. 2. Kl. d. Friedrichsordens | Schwertern

- IV. Eisernes Kreuz 2. Klasse,
- V. Die unter II. u. III. aufgeführten Orden ohne Schwerter,
- VI. Olga-Orden,
- VII. Goldene Militär-Verdienstmedaille,
- VIII. Silberne Militär-Verdienstmedaille,
- IX. Verdienstmedaille des Kronenordens,
- X. Verdienstmedaille des Friedrichsordens,
- XI. Silberne Verdienstmedaille,
- XII. Dienstehrenzeichen,
- XIII. Kriegsdenkmünze 1870/71,
- XIV. Kriegsdenkmünze,
- XV. Jubiläumsmedaille,
- XVI. Karl-Olga-Medaille für Verdienste um das rote Kreuz.

4. A. Eine Verpflichtung zum Anlegen außertwürttembergischer Orden liegt nur vor

- a) wenn vorzugsweise die Orden eines näher bezeichneten Staates befohlen werden;
- b) beim Aufenthalt in dem Staat, dem der Orden angehört;
- c) zum Ehrendienst bei dem betreffenden Landesherrn.

B. Alle außertwürttembergischen Orden — mit Ausnahme des Eisernen Kreuzes 2. Klasse — werden an der Ordensschnalle*) unmittelbar hinter den württembergischen Orden, die Ehrenzeichen hinter den württembergischen Ehrenzeichen, bezw. Halsorden und Sterne unter den entsprechenden württembergischen Dekorationen getragen.

*) Der obere Rand der Ordensschnalle befindet sich in der Mittellinie zwischen dem ersten und zweiten Knopfloche, so daß die rechte Ecke der Ordensschnalle mit den Knopflöchern abschneidet.

Die Trageweise der höchsten Ordensklassen wird durch die Statuten für jeden Orden geregelt.

Für etwaige Unterschiede hinsichtlich der Trageweise gegen diejenigen der württembergischen Orden sind die Ordensstatuten maßgebend.

5. Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe dürfen Orden und Ehrenzeichen nur außerhalb der Strafanstalt angelegt werden.

Trauerabzeichen.

1. Dienstlich angeordnete Trauer und Familientrauer werden durch Anlegen eines Flor's um den linken Unterärmel des Rockes bezw. Paletots gekennzeichnet.

Der Flor liegt mit seinem unteren Rande zum Waffenrock dicht über dem Aufschlage, bei brandenburgischen auf dem überragenden Teil der Patte; zum Überrock und Paletot in entsprechender Höhe, den Vorstoß bezw. die Naht des Ärmelumschlages bedeckend.

2. Insofern bei Armeetrauer außerdem die Abzeichen (Epaulettes, Achselstücke, Schärpe, Portepée) eingeflort werden sollen, erfolgt entsprechende Anordnung.

- a) Die Armeetrauer darf während der befohlenen Zeit nur bei großen Familienfesten — Hochzeit, Taufe — abgelegt werden;
- b) bei Familientrauer darf der Flor auch im Dienst getragen werden;
- c) Hoftrauer, sowie Ablegen der Familientrauer bei Hofe (siehe Seite 20 Ziff. 3).

Pferderennen und Jagdreiten.

Alle bei Pferderennen erscheinenden aktiven oder zur Dienstleistung eingezogenen Offiziere und Sanitätsoffiziere — Reiter wie Zuschauer — müssen Uniform tragen (vgl. Seite 19 Ziff. 1 b).

- a) Die am Herrenreiten beteiligten Offiziere tragen in der Regel Waffenrock zc. ohne Achselstücke (ohne Waffe).
- b) Dieser Anzug gilt auch für Schnitzel- und Schleppjagden.
- c) Bei Parforce-Jagdrennen und wirklichen Parforcejagden ist für die mitreitenden Offiziere roter Rock oder Waffenrock freigestellt.

Anlegen der Uniform im Auslande.

1. Den Offizieren (Sanitätsoffizieren) der aktiven Armee, des Beurlaubtenstandes, z. D. und a. D. ist verboten, außerhalb des deutschen Reiches Uniform zu tragen.

Wenn besondere Verhältnisse es wünschenswert machen, im Auslande zeitweise Uniform anzulegen, so ist dazu im allgemeinen die Allerhöchste Genehmigung einzuholen; die kommandierenden Generale dürfen das Uniformtragen innerhalb der nächsten Grenzgebiete (mit Ausnahme der Schweiz und Frankreich) gestatten.

2. Für die im diplomatischen Dienst stehenden bezw. für die ins Ausland kommandierten Offiziere haben die Bestimmungen — unter Ziff. 1 — keine Geltung, vielmehr richten sich dieselben nach den ihnen vom Auswärtigen Amt erteilten Vorschriften.

Tragen von Zivilkleidung innerhalb des Deutschen Reiches.

1. Das Tragen von Zivilkleidung ist den aktiven und wieder angestellten, sowie den zur Dienstleistung einberufenen Offizieren (Sanitätsoffizieren) nur in folgenden Fällen gestattet:

- a) bei der Landesaufnahme während der Feldarbeiten;
- b) auf Urlaub, außer zu Rennen;

- c) mit Genehmigung des Garnisonältesten frankheitshalber;
 - d) für Sanitätsoffiziere außerdem, um sie in der Ausübung von Zivilpraxis weniger zu beschränken.
2. Ein der Veranlassung entsprechendes Zivil darf getragen werden:

- a) zur Jagd,
- b) zu Maskenbällen,
- c) mit Genehmigung des Garnisonältesten zc. beim Rudern, Segeln, bezw. bei Spielen, welche eine besondere Körperfreiheit verlangen, sowie bei Karnevalsauflügen,
- d) mit Genehmigung des Regiments- zc. Kommandeurs bei größeren Touren auf dem Fahrrad.

B. Anzug bei Hofe.

Allgemeines.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung für die Königl. Residenzen bezw. für den Aufenthaltsort Seiner Majestät des Königs. In den Residenzen der deutschen Fürsten sind die etwa besonders erlassenen Höchsten Vorschriften maßgebend.

2. Die Festlichkeiten bei den königlichen Prinzen rechnen zu Privatgesellschaften (Ziff. 3 Seite 13).

3. Bei angeordneter Hoftrauer muß jeder Offizier, welcher bei Hofe erscheint, einen Flor am linken Unterärmel des Rockes tragen (Seite 18).

Familientrauer wird zum Erscheinen bei Hofe abgelegt.

Galaanzug.

a) Für Offiziere (Sanitätsoffiziere) ausschließlich berittener Waffen:

Waffenrock, Epaulettes, Helm, Haarbusch, Schärpe, Galahosen*), Orden und Ehrenzeichen, Infanterie-Offizierdegen n.M.

b) Für berittene Waffen ausschließlich Ulanen:

Waffenrock, Epaulettes, Helm, Haarbusch, Schärpe, Kartusche, Galahosen, Orden und Ehrenzeichen, Kavallerie-Offizier-Interimsjübel (Artillerie-Offiziersjübel).

c) Für Ulanen:

Ulanka mit Rabatten, Epaulettes, Tschapka mit Rabatte, Haarbusch, Fangschnur, Schärpe, Kartusche, Galahosen, Orden und Ehrenzeichen, Kavallerie-Offizier-Interimsjübel.

Hoffestlichkeiten.

1. Hierfür richtet sich der Anzug nach der Hofansage. Falls die Hofansage „Kleine Uniform“ anordnet, so gilt „Gesellschaftsanzug“.

Bei Hofbällen:

a) für tanzende Herrn: Galaanzug ohne Schärpe,

b) für nicht tanzende Herrn: Galaanzug.

2. Kammerherrn-Schlüssel und Knöpfe dürfen zur Militäruniform nur getragen werden, wenn ein Offizier zum Dienst als Kammerherr befohlen ist.

*) Galahosen siehe Seite 26 Punkt 7.

C. Zusatzbestimmungen für Offiziere in besonderen Stellungen.

Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubten- standes.

1. Außer bei Einberufungen muß die Offiziersuniform angelegt werden:

- a) bei jeder dienstlichen Veranlassung und zwar bei den Kontrollversammlungen Dienstanzug, lange Tuchhosen gestattet, bei Offizierwahlen kleiner Dienstanzug;
- b) bei allen Festlichkeiten in Gegenwart Seiner Majestät des Königs, insofern nicht der Einzelne Veranlassung hat, in Hof-, Beamten-, Stände-, Ordens- (Johanniter- oder Malteser-) Uniform zu erscheinen.
- c) bei Aufstellungen von Militär- oder Kriegervereinen, bei den von diesen veranstalteten Festlichkeiten und bei Beerdigungen von Mitgliedern derselben (vgl. lit. d auf Seite 11);
- d) bei den offiziellen kameradschaftlichen Vereinigungen im Offizierkorps des Beurlaubtenstandes, insofern nicht der Bezirkskommandeur in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet hat.

2. Die Offizieruniform darf außerdem angelegt werden:
- a) bei sonstigen vaterländischen Festen (vgl. lit. d auf Seite 11).
 - b) bei der eigenen Trauung.

Offiziere (Sanitätsoffiziere) z. D. und a. D.

Friedensverhältnis.

1. Diejenigen pensionierten Offiziere, welche in etatsmäßigen Stellen der Armee wieder angestellt sind, tragen die aktiven Dienstabzeichen.

2. Alle übrigen Offiziere und Sanitätsoffiziere z. D. und a. D. tragen die für inaktive Offiziere vorgeschriebenen Dienstabzeichen (Inaktivitätsabzeichen*).

3. a) Offiziere z. z. D. und a. D., welche vor ihrem Ausscheiden dem Friedensstande angehörten, sind stets berechtigt, die ihnen Allerhöchst bewilligte Uniform zu tragen, außer in unmittelbarer Ausübung ihres etwa neu ergriffenen Berufs;

b) für ehemalige Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erstreckt sich die Erlaubnis zum Tragen der ihnen Allerhöchst bewilligten Uniform nur auf solche Gelegenheiten, bei welchen das Uniformtragen für Offiziere z. des Beurlaubtenstandes gestattet ist.

4. a) Die Offiziere z. D. tragen bei gegebener Veranlassung die Schärpe (Feldbinde) bezw. Kartusche, b) die Offiziere a. D. nur bei Dienstleistungen.

5. Alle inaktiven Offiziere (Sanitätsoffiziere) der Fußtruppen können, solange sie nicht zu Dienstleistungen eingezogen sind, stets lange Tuchhosen tragen.

*) Beschreibung vgl. Seite 35.

6. Offiziere z. D. und a. D., welche zur Ausbildung für Stellen im Mobilmachungsfall eingezogen werden und sonst zum Tragen einer Uniform nicht berechtigt sind, tragen während dieser Zeit die Armeeuniform (ehemalige aktive Offiziere) oder die Landwehr-Armeeuniform (ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes).

Ehemalige Sanitätsoffiziere legen in solchem Falle die Uniform des Sanitätsoffizierkorps an. (Ehemalige Sanitäts-offiziere des Beurlaubtenstandes diese Uniform).

Feldverhältnis.

1. Während der Dauer des mobilen Verhältnisses gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

- a) Die inaktiven Dienstabzeichen kommen für alle diejenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche zum Dienst einberufen sind, in Fortfall außer beim Landsturm.
- b) Die Offiziere z. D. und a. D. sind bei Zuteilung zu einem Truppenteil als Regiments-Kommandeur zc. verpflichtet, im übrigen berechtigt, dessen Uniform zu tragen (vgl. Ziff. 2 Seite 24). Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf diejenigen Offiziere, welche im Friedensverhältnis nicht berechtigt sind, eine Uniform zu tragen.

Offiziere bei Kriegsformationen.

1. Die Kommandeure von Reserve- und Landwehr-Regimentern bezw. selbständigen Bataillonen tragen deren Uniform.

2. Alle übrigen Offiziere tragen ihre bisherige Uniform unverändert fort bezw. — nach Ziff. 1 a Seite 24 — mit den aktiven Dienstabzeichen.

Nur insofern dieselben bei Stäben oder Truppenteilen Verwendung finden, bei denen die Mannschaften mit Tschako oder Wachstuchmütze ausgerüstet sind, legen sie statt der zu ihrer Uniform gehörigen Kopfbedeckung (Helm) den Tschako oder die Wachstuchmütze mit dem versilberten bezw. vergoldeten Kreuz an.

D. Allgemeine Beschaffenheit einzelner Bekleidungs- etc. Stücke*).

1. Mütze. Von Eskimo, Duffel oder Tuch von der Farbe des Grundstoffs des Waffenrock's (Ulanen). Besatzstreifen (3,9 cm hoch) und Vorstöße im allgemeinen wie bei den Mannschaften.

Feldmütze ohne Steifen in den Seitenstücken, der Schirm aus biegsamem Leder; sonst wie Mütze.

2. Waffenrock. Der erste Knopf auf der Patte bei brandenburgischer Art ist zugeknöpft. Höhe des Kragens nicht über 6 cm. Der Schoß ist 32—34 cm lang, für Infanterie, Artillerie, Pioniere, Train, Eisenbahntruppen und Ulanen (Ulanen) dunkelblau, für Dragoner kornblumblau.

3. Überrock. Parallel laufende Knopfreihen; für Fußtruppen blauschwarz, für Ulanen, Feldartillerie und Train dunkelblau, für Dragoner kornblumblau (Epaulettehalter nur für Ulanen).

*) Es ist hier nur das aufgeführt, was entweder neu ist oder eine Änderung gegen früher erfahren hat.

4. Titewka. Dunkelblau.
5. Lange Tuchhose. Schwarzer Satin oder Tricot. Die Beinteile sollen Ober- und Unterschenkel mit etwas Spielraum umschließen, also weder fest anschließen noch schlottern, am Knie und unten etwa gleich weit. Stegen aus Leder zum Knöpfen oder Schnallen.
6. Stiefelhosen. Für Infanterie, Pioniere, Fußartillerie und Eisenbahnruppen: wie lange Tuchhose mit Vorstoß; für Dragoner, Ulanen, Feldartillerie und Train: dunkelblauer Tricot, ohne Vorstoß. Sinngemäß nach den Vorschriften für die lange Tuchhose über Oberschenkel und Knie „von mittlerer Weite“. Die Kniee dürfen nicht gedrückt werden (für Reitzwecke empfiehlt sich ausgearbeitetes Knie), aber die Hose soll nicht über den Stiefelschaft hinüberfallen.

Reitbesatz aus Tuch oder Wildleder von der Farbe des Grundstoffs freigestellt, in der Form etwa wie bei den berittenen Truppen, jedoch soll das Knie nicht bedeckt sein (vgl. auch Ziff. 4 Seite 14). Ein etwaiges Schutzleder gegen den Degen und Griff darf unter dem Rock nicht in Erscheinung treten.

7. Galahosen:

- a) Infanterie. Auf der langen Tuchhose ist zu beiden Seiten des Vorstoßes — mit 0,5 cm Abstand — je ein 3 cm breiter Streifen aus ponceaurotem Tuch aufgenäht.
- b) Dragoner. Lange Hosen aus kornblumblauem Tuch oder Doekin; an den äußeren Seitennähten ein Vorstoß und — mit 0,5 cm Abstand zu beiden Seiten desselben — je ein 4 cm breiter Streifen, Vorstoß und Streifen von Stoff und Grundfarbe des Waffenrocktragens.

- c) Ulanen. Lange Hosen aus dunkelblauem Tuch oder Doeskin, Vorstoß und Streifen von Tuch in der Grundfarbe des Ulanentragens.
- d) Feldartillerie. Lange Hosen aus dunkelblauem Tuch oder Doeskin mit ponceaurotem Vorstoß und schwarzsammentenen Streifen, die letzteren mit ponceaurotem Tuchvorstoß an den beiden äußeren Seiten, — sonst wie unter b.
- e) Fußartillerie, Pioniere und Eisenbahntruppen. Auf der langen Tuchhose ist zu beiden Seiten des Vorstoßes — mit 0,5 cm Abstand von demselben — der für die Feldartillerie vorgeschriebene Streifenbesatz aufgenäht.
- f) Train. Lange Hosen aus dunkelblauem Tuch oder Doeskin mit Vorstoß und breiten Streifen aus hellblauem Tuch — sonst wie unter b.

Paletot. Aus grauem Tuch, Duffel, Eskimo. (Paletots aus wasserdichtem bezw. aus Lodenstoff müssen in Farbe und Schnitt entsprechen). Hinten Taschenleisten mit je drei Knöpfen und Taillengurte.

Zum Parade- und Dienstanzuge ist der Paletot nach rechts überzuknöpfen, sonst nach rechts oder links freigestellt.

Der angezogene Paletot soll unten bis 24 cm oberhalb des Fußspanns reichen.

Mantel und Überkragen. Aus grauem Tuch oder tuchähnlichem Stoff. Der Mantel kann bis 5 cm oberhalb der Knöchel reichen. Der Überkragen soll die Hüften bedecken.

Hohe Stiefel. Infanterie, Dragoner, Ulanen, Feld- und Fußartillerie, Pionierkorps, Eisenbahntruppen und Train: Aus schwarzem Wichs-

oder Glanzleder. Der Schaft soll vorn bis an die Kniescheibe reichen und hier 4 cm höher sein als über der Wade; der obere Rand, von vorn nach hinten geschweift, ist vorn abgerundet und schmiegt sich dem Bein an (also nicht Röhrenform). Auffallend spitze (Schnabel-)Stiefel sind verboten.

Helm (Schapka). Bei Paradeaufstellungen, Vorbeimarsch und Besichtigungen werden die Schuppenketten unter dem Kinn getragen von allen Offizieren, welche in der Front stehen, bezw. als Vorgesetzte der Truppe in der Paradeaufstellung.

Überzug. Aus dünnem, schilffarbenem Baumwollstoff.

Trageweise der Schärpe. Das Band liegt vorn auf der Öse des untersten Waffenrockknopfes bezw. beim angezogenen Paletot derart, daß die beiden untersten Knöpfe sichtbar sind, hinten auf den Ösen der Tailleknöpfe.

Bei Gelegenheiten, zu welchen ein Offizier die Schärpe zu Fuß trägt, soll der hintere Quast unten mit dem Kniegelenk abschneiden, zu Pferde kann derselbe um 10 cm höher getragen werden, der vordere Quast sitzt stets um den befetteten Knopf höher als der hintere. Die mittelst der Schnallen gebildeten Schlaufen werden ineinander gesteckt, die entstehende Verschlingung sitzt zwischen dem Degengefäß und dem linken Tailleknopf.

Feldbinde. Leibgurt aus gefüttertem Schärpenband mit bronzenem Schloß zum Zuhaken. Das Schloß bedeckt beim Waffenrock den untersten Knopf. Die Farbe des Schlosses richtet sich nach der Knopffarbe. Die beiden Schieber sind bis an das Schloß vorgeschoben.

Die übrige Trageweise ist analog der Schärpe.

Portepée. Zu allen Waffen mit Stahlscheide (Degen n. M., Ballasch, Säbel).

- a) Riemen aus schwarzlohgarem Leder, doppelt gelegt, an beiden Seiten und in der Mitte mit einem Silberfaden durchzogen; unten auf dem Riemen ein mit Silberfäden durchzogener Lederschieber.
- b) Flacher Stengel mit Silberbekettlung, flacher geschlossener Silberquast in Eichelform, unten mit schwarzschattierter Füllung.
- c) Der Riemen (Band) ausschließlich Quast hängt unter dem Gefäß des Degen zc. etwa eine Handbreite herunter.

Sporen. Im allgemeinen Anschlagsporen (Kastensporen gestattet) aus vernickeltem oder poliertem Stahl.

- a) Zu hohen Stiefeln: Sporen mit nach oben geschweiftem Schwanenhals mit achtzackigen Rädern*), welche letztere so hoch zu stellen sind, daß die Spitzen nicht nach unten hervorstehen.
- b) Zu kurzen Stiefeln: Sporen mit geradem Hals und glatten Rädern freigestellt.
- c) Tanzsporen mit kleinen glatten Rädern oder in Knopfform endigend.

Fernglas. Jede unauffällige Form zulässig. Futteral von schwarzem Leder. Sitz: vor der rechten Hüfte; die Schlaufen des Futterals werden über die Feldbinde gezogen.

Revolver. Jedes unauffällige Modell zulässig, Futteral von schwarzem Leder. Sitz: vor der linken Hüfte, so daß der Kolben nach rechts zeigt. Die Schlaufen des Futterals werden über die Feldbinde gezogen.

*) Glatte Räder bei den Fußtruppen stets, im übrigen außer Dienst gestattet.

E. Abzeichen (Unterscheidungszeichen).

Bezirkskommandos.

Die Bekleidung und Ausrüstung entspricht derjenigen für Offiziere der Linien-Infanterie unter Fortfall der Stiefelhose und hohen Stiefel, sowie derjenigen Stücke, welche für den Feld- u. Gebrauch bestimmt sind.

Armeeuniform und Landwehr-Armeeuniform.

1. Für die aus den Fußtruppen hervorgegangenen Offiziere: Wie für Offiziere der Linieninfanterie ohne hohe Stiefel und mit folgenden Abweichungen:

- a) Waffenrock mit schwedischen Ärmelausschlägen.
- b) Helm für ehemalige Offiziere der Fußartillerie mit Aufsatzkugel; weißer Haarbusch. Zum Helm gehören gewölbte Schuppenketten mit ovalen Rosetten.

Auf Helmwappen und Mützenkofarde das versilberte Landwehrkreuz für Offiziere u. des Beurlaubtenstandes.

- c) Epaulette mit dunkelblauem Feld ohne Nummer u.
- d) Achselstücke m. dunkelblauer Tuchunterlage ohne Nummer.
- e) Waffe und Koppel derjenigen Uniform, welche der betreffende Offizier zuletzt getragen hat, jedoch das etwa zuständige Treßenkoppel (Infanterie u.) stets mit silbernem Besatz.

2. Für die aus den berittenen Truppen hervorgegangenen Offiziere: Wie für Offiziere der Linien- dragoner mit folgenden Abweichungen:

- a) Mütze. Dunkelblauer Grundstoff, Besatzstreifen ponceaurot, weißer Tuchvorstoß um den Deckelrand. Auf der Mützenfokarde das silberne Landwehrkreuz.
- b) Waffenrock. Grundstoff dunkelblau; Kragen, schwedische Aufschläge und Epaulettehalter, Unterfutter ponceaurot. Vorstöße am Kragen, an den Aufschlägen vorn herunter und an den Schoßtaschenleisten von weißem Tuch; vergoldete Knöpfe.
- c) Überrock. Grundstoff dunkelblau, Kragen und Brustklappenfutter ponceaurot; Vorstöße am Kragen, an den Ärmelaufschlägen und an den Schoßtaschenleisten von weißem Tuch; vergoldete Knöpfe.
- d) Galahose wie für Infanterie (lange Tuchhose mit breiten ponceauroten Streifen).
- e) Paletot (Mantel). Kragen innen dunkelblau, außen ponceaurot, mit weißem Tuchvorstoß, vergoldete Knöpfe.
- f) Dragonerhelm mit vergoldeten Beschlägen bezw. für die aus der Feldartillerie hervorgegangenen Offiziere nach der für diese festgesetzten Probe. Gegebenenfalls weißer Haarbusch. Auf dem Wappen das silberne Landwehrkreuz.
- g) Paradeüberdecke wie für Mannen dunkelblau mit ponceaurotem Besatzstreifen zc.
- h) Waffe und Koppel zc. derjenigen Uniform, welche der betreffende Offizier zuletzt getragen hat. Das Säbelloppel hat goldenen Treßsenbesatz.

Offiziere der Reserve.

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, insofern nicht nachstehend Abweichungen vermerkt sind, in Übereinstimmung mit den Offizieren des aktiven Dienststandes. Landwehrkreuz auf Helmwappen und Mützenkofarde.

Offiziere der Landwehr-Infanterie.

Bekleidung und Ausrüstung wie für die Infanterieoffiziere des aktiven Dienststandes des betreffenden Armeekorps. Auf Mützenkofarde und Helmwappen versilbertes Landwehrkreuz.

- a) Wachstuchmütze (nur für Feldverhältnis bei Landwehr- und Landsturmtruppen, welche hiermit ausgerüstet sind). Mützenüberzug aus schwarzem Glanzwachstuch, über der Mütze zu tragen und daher nach deren Abmessungen; hinten geöffnet und mit Haken (rechts) und Ösen (links) zum Enger- und Weitermachen versehen, so daß der Überzug auch ohne die Mütze getragen werden kann. Deckeleinlage von dünnem Rohr. An beiden Seiten, nahe dem Rand des Deckels eine schwarzlackierte Blechscheibe mit Luftlöchern. Vorn ein Schirm von biegsamem Leder, darüber die schwarzrote Kofarde und über der Kofarde als Zierat das versilberte (Landwehr-) bzw. vergoldete (Landsturm-) Kreuz.
- b) Tuchfüllung der Epaulettes und Tuchunterlage der Achselstücke von der Farbe der Schulterklappen der Infanterie des betreffenden Armeekorps, also ponceaurot. Auf den Epaulettefeldern und Achselstücken die Nummern derjenigen Infanteriebrigade, bei welcher das

vorgesezte Bezirkskommando eingeteilt ist, in vergoldeten arabischen Ziffern.

Offiziere der Landwehr-Kavallerie.

1. Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung im allgemeinen wie für Dragoner.

- a) Waffenrock. Dunkelblau. Kragen und Aufschläge des Waffenrocks ohne Stickerei, dagegen unter der Tresse mit 0,1 cm Abstand eine 0,2 cm breite Goldschnur, welche in den oberen Ecken und hinten am Kragen, sowie in den oberen Ecken der Aufschläge Schlingen und unter dem Aufschlagknopf einen 7 cm langen, 4 cm breiten Schnurknoten bildet.
- b) Helm. Vergoldetes Wappen ohne Devisenband, auf der Mitte des Wappens das versilberte Landwehrkreuz, schwarzer Haarbusch.
- c) Die Felder der Epaulettes und die Tuchunterlage der Achselstücke sind hellblau.
- d) Auf dem Kartuschendeckel befindet sich der Namenszug, welchen die württembergischen Kavallerieoffiziere daselbst tragen.

2. Feld- und Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Train — wie die Reserveoffiziere, aber Helmwappen ohne Rgl. Namenszug und an dessen Stelle das versilberte bezw. vergoldete Landwehrkreuz, auf den Epaulettefeldern und Achselstücken die Nummern desjenigen Armeekorps, welchem sie angehören, in vergoldeter arabischer Ziffer.

Sanitätsoffiziere.

Bekleidung und Ausrüstung wie für Sanitätsoffiziere der Linie, jedoch unter Fortfall der Schärpe, Feldbinde,

Tornister, Fernglas, Signalpfeife und Paradeüberdecke, außerdem der Stiefelhosen und hohen Stiefel für diejenigen Sanitätsoffiziere, welche ihren Dienst nur in den Lazareten bezw. nicht bei der Truppe verrichten.

Auch die Galahose nach der Vorschrift für Infanterie.
Mütze und Helm mit versilbertem Landwehrkreuz.

Achselstücke für Sanitätsoffiziere mit Lieutenants- und Hauptmannsrank nach der für die betreffenden Offiziere vorgeschriebenen Form mit 0,1 cm breiter, schwarz-roter, seidener Schnur zwischen den beiden äußeren Plattschnüren; für Sanitätsoffiziere mit Stabsoffiziersrank wie für Stabsoffiziere, jedoch besteht das Geflecht aus drei nebeneinander liegenden Strängen, die äußeren je 0,4 cm breit, aus silberner, der mittlere 0,3 cm breit, aus schwarz-roter, seidener Rantschnur.
Koppel mit goldenem Tressenbesatz.

Offiziere (Sanitätsoffiziere) zur Disposition und außer Dienst.

Allgemeines.

1. Alle Offiziere zc. z. D. und a. D., welche die Erlaubnis zum Tragen einer Uniform haben, können dieselbe entweder für alle Zeiten mit denjenigen Unterscheidungszeichen tragen, welche bei ihrem Ausscheiden vorgeschrieben waren, oder nach Maßgabe etwaiger neuer Vorschriften. Zu dieser Uniform gehören ohne besondere Allerhöchste Festsetzung die Inaktivitätsabzeichen (siehe Seite 35).

2. Ehemalige Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes behalten daneben die bisherigen Abzeichen als Offiziere der Reserve oder Landwehr bei.

Inaktivitätsabzeichen.

1. Offiziere z. z. D.:

- a) Epaulettehalter wie die aktiven Offiziere, jedoch in der Mitte durchzogen von einem dritten 0,05 cm breiten Streifen aus schwarz-roter Seide; derartige Epaulettehalter befinden sich auch auf dem Überrock sämtlicher Offiziere z. D.
- b) Epaulettes: Die Halbmonde sind bei gelbmetallenen Knöpfen versilbert, bei weißmetallenen Knöpfen vergoldet; die Schiebertresse ist in der Mitte von einem dritten Streifen aus schwarz-roter Seide durchzogen wie unter a.

2. Offiziere z. a. D.:

- a) Epaulettehalter wie die aktiven Offiziere, jedoch die Tresse mit schwarz-roter Seide geschildert; derartige Epaulettehalter befinden sich auch auf dem Überrock sämtlicher Offiziere a. D.
- b) Epaulettes wie die aktiven Offiziere.

F. Obere Militärbeamte.

Korps-Kocharzt, Oberkochärzte und Kochärzte.

1. Das kochärztliche Personal hat im Dienste stets in Uniform zu erscheinen, außer Dienst darf dasselbe Zivilkleider tragen. Bei welchem Dienst in den Lehr-Instituten Zivilkleidung getragen werden kann, wird von der Inspektion des Militär-Veterinärwesens bestimmt.

2. Die Uniform der Korps-, Ober- und Kochärzte ist folgende:

- a) Helm. Württembergisches Wappen von gelbem Besatz, gewöhnlicher Spitze, Sternknöpfen wie für obere Militärbeamte.
- b) Mütze mit Schirm. Der Korps-Kocharzt, die Oberkochärzte und Kochärzte tragen an der Mütze über der Kofarde das vergoldete württembergische Wappen. Mütze von dunkelblauem Tuch mit Besatz von schwarzem Tuch und mit Vorstoß von karmoisinrotem Tuch um den Rand des Deckels, sowie um den oberen und unteren Rand des Besatzes.
- c) Waffenrock. Von dunkelblauem Tuch mit glatten gelben Knöpfen, schwarzem Tuchtragen und schwedischen Aufschlägen von schwarzem Tuch, karmoisinrotem Vorstoß um den Kragen zc.
- d) Epaulette. Mit gepreßten gelben Monden, schwarzer Tuchfüllung, Futter von dunkelblauem Tuch, Wappen-

schild und Einfassung mit Tresse von Gold und blauer Seide.

Epaulettehalter: goldene Tresse mit blauer Seide durchwirkt.

Korps-Kopfärzte tragen zwei, Ober-Kopfärzte eine silberne Rosette im Epaulett.

- e) Achselstücke. Von goldener Tresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte, mit goldenem Wappenschild bzw. silberner Rosette, Futter und Vorstöße von schwarzem Tuch. Die Korps-Kopfärzte führen zwei, die Ober-Kopfärzte eine Rosette.
- f) Beinkleider, lange, von graumeliertem Tuch mit farmoisinrotem Vorstoß.
- Für den Dienst zu Pferde und zwar bei allen Truppen gleichmäßig Bein- und Fußbekleidung wie für die Dragoner- und Ulanenoffiziere vorgeschrieben.
- g) Paletot. Von graumeliertem Tuch nach der Probe wie für Offiziere, mit schwarzem Tuchkragen und farmoisinrotem Vorstoß.
- h) Überrock. Von blauem Tuch mit schwarzem Kragen, gelben Knöpfen und farmoisinrotem Vorstoß.
- i) Dunkelblaue Litewka nach dem Schnitt für Offiziere in sinngemäßer Anwendung der für diese geltenden Vorschriften.

Die Litewka für die mit Infanterie-Offizierdegen a. M. bewaffneten oberen Militärbeamten zc. ist unter Fortfall der linken Tasche mit Degenschlitz zu versehen.

- k) Der Korps-Kopfarzt, die Ober-Kopfärzte und Kopfärzte tragen den Kavallerie-Offiziersäbel an einem Koppel von schwarzlackiertem Leder.

- 1) Reit- und Zaumzeug: Das für Militärbeamte vorgeschriebene.

Oberapotheker.

Die Uniform der Oberapotheker ist folgende:

- a) Helm. Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm, vergoldetem Beschlag; mit glatter Spitze, dem württembergischen Wappenschilde, schwarz-roter Kofarde und goldenen, flachen Schuppenketten.
- b) Mütze. Von dunkelblauem Tuch mit karmoisinrotem Vorstoß um den Besatz und den Rand des Deckels mit schwarz-roter Kofarde.
- c) Waffencock. Von dunkelblauem Tuch mit Kragen und schwedischen Aufschlägen von demselben Tuch, karmoisinroten Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um den Kragen und Ärmelaufschläge, silbernen mit blauer Seite durchwirkten Epaulettehaltern mit Unterfutter von dunkelblauem Tuch, mit vergoldeten, gewölbten glatten Knöpfen.
- d) Epaulette. Mit goldenem gepreßtem Kranz mit Feldern von karmoisinrotem Tuch und Unterfutter von dunkelblauem Tuch, Einfassung von goldener Tresse und in der Mitte der Füllung das württembergische Wappenschild.
- e) Achselstücke. Von goldener Tresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen, seidenen Streifen in der Mitte, mit goldenem württembergischen Wappenschilde; Futter und Vorstoß von karmoisinrotem Tuche.
- f) Beinkleider mit karmoisinroten Vorstößen in den Seitennäthen, sonst wie für Infanterieoffiziere.

- g) Mantel bezw. Paletot. Wie für Infanterieoffiziere mit vergoldeten gewölbten Knöpfen, der Kragen von dunkelblauem Tuch mit karmoisinrotem Vorstoß.
- h) Überrock. Von schwarzem Tuch mit Kragen von dunkelblauem Tuch, karmoisinroten Vorstößen um den Kragen, die Ärmelausschläge und an den Taschenleisten karmoisinrotes Klappenfutter, mit vergoldeten flachen Knöpfen.
- i) Litemka wie i Seite 37.
- k) Degen und Portepée. Infanterieoffizier-Degen älterer Probe, Portepée von Silber mit dunkelblauer Seide.

Übersicht

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die Offiziere der verschiedenen Waffengattungen.

1. Die mit * bezeichneten Stücke sind nicht für die ganze Waffe, sondern nur für einzelne Truppenteile bezw. für einzelne Rangklassen zc. vorgeschrieben.

2. Die nachstehend mit ** bezeichneten Stücke sind gestattet, aber nicht vorgeschrieben.

A. Infanterie.

Mütze	Lederhelm
Waffenrock	Haarbusch *
Überrock	Helmüberzug
Litewka **	Epaulettes
Halsbinde	Achselstücke
Lange Tuchhose	Schärpe
Stiefelhose	Feldbinde
Weißleinene Hose *	Tornister *
Galahose	Degenkoppel
Baletot	Kartentasche **
Mantel **	Portepe
Handschuhe	Sporen *
Hohe Stiefel	Fernglas

Signalpfeife *	Marschhalfter *
Koffer	Paradeüberdecke *
Sattel*	Sattelunterdecke *
Satteltaschen*	Degen n. M.
Zaumzeug *	Revolver

B. Pionierkorps und Eisenbahntruppen.

Ohne Tornister; sonst wie Infanterie.

C. Ulanen.

Mütze	Schärpe
Ulanka	Feldbinde
Ulankarabatte	Kartusche
Überrock	Säbelfoppel
Utemka **	Kartentasche **
Halsbinde	Portepee
Longe Tuchhose	Sporen
Stiefelhose	Fernglas
Galahose	Signalpfeife *
Paletot	Koffer
Mantel **	Sattel
Handschuhe	Satteltaschen
Hohe Stiefel	Zaumzeug
Tschapka	Marschhalfter
Haarbusch	Paradeüberdecke
Tschapkarabatte	Sattelunterdecke
Fangschnüre	Offizierinterimsjähel W. M.
Tschapkaüberzug	Kavallerie = Offizierinterims-
Epaulettes	jähel
Achselstücke	Revolver

D. Dragoner.

Mütze	Kartusche
Waffenrock	Bandolier
Überrock	Säbelkoppel
Litemka **	Kartentasche **
Halzbinde	Portepee
Lange Tuchhose	Sporen
Stiefelhose	Fernglas
Drillichhose **	Signalpfeife *
Galahose	Koffer
Paletot	Sattel
Mantel **	Satteltaschen
Handschuhe	Zaumzeug
Hohe Stiefel	Marſchhalfter
Lederhelm	Paradeüberdecke
Haarbuſch	Sattelunterdecke
Helmüberzug	Offiziersäbel W. M.
Epaulettes	Kavallerie = Offizierinterims =
Achſelſtücke	säbel
Schärpe	Revolver
Feldbinde	

E. Feldartillerie.

Haarbuſch *, Artillerie = Offiziersäbel. Sonst wie Dragoner.

F. Fußartillerie.

Ohne Tornister. Artillerie = Offiziersäbel, Sporen. Sonst wie Infanterie.

G. Train.

Wie Dragoner.